



# Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2016 (5. Fassung)

# Inhalt

Gesetzliche Grundlagen (Stand 1. Januar 2015).....	7
Grenzwerte (Stand 1. Januar 2015).....	8
I. Allgemeine Bestimmungen.....	9
1. Zweck.....	9
2. Meldepflicht der Arbeitgebenden.....	9
3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen.....	10
4. Informationspflicht der sgpk.....	10
5. Ordentliches Rentenalter.....	11
6. Eingetragene Partnerschaft.....	11
7. Zustimmung zu Kapitalbezug.....	11
8. Wohneigentumsförderung.....	11
9. Teilliquidation.....	11
9a. Verzugszins.....	11
II. Mitgliedschaft.....	12
10. Versicherte Personen.....	12
11. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen.....	13
12. Beginn und Ende der Versicherung.....	13

III. Finanzierung.....	14
<b>A Freizügigkeitsleistung</b> .....	14
13. Nachweis und Einbringung.....	14
<b>B Bestimmung des versicherten Lohns</b> .....	14
14. Massgebender Lohn.....	14
15. Koordinationsabzug.....	14
16. Versicherter Lohn.....	15
<b>C Beiträge</b> .....	15
17. Arten und Bemessung.....	15
18. Jahresbeitrag.....	16
19. Unbezahlter Urlaub.....	16
<b>D Einlagen</b> .....	16
20. Voraussetzungen.....	16
<b>E Sparguthaben</b> .....	17
21. Bestandteile.....	17
22. Verzinsung.....	17
IV. Leistungen.....	18
<b>F Freizügigkeitsleistung</b> .....	18
23. Anspruch und Höhe.....	18
24. Übertragung im Allgemeinen.....	18
25. Übertragung bei Ehescheidung.....	19

<b>G</b>	<b>Vorsorgeleistungen</b>	19
	26. Vorsorgefall	19
	27. Leistungsarten	20
	28. Renten	20
	29. Kürzung	20
	30. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	21
	31. Konkurrierende Ansprüche	21
	32. Kapitaleistung bei Geringfügigkeit	22
	33. Rückforderung	22
	34. Haftpflichtige Dritte	23
	35. Teuerung	23
<b>H</b>	<b>Altersleistungen</b>	23
	36. Altersrente	23
	37. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters	23
	38. Kapitaleistung	24
	39. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente	24
	40. Teilpensionierung	24
	41. Weiterversicherung	25
	42. AHV-Überbrückungsrente	25
	43. Aufgeschobener Rentenbezug	26
	44. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	26
	45. Alterskinderrente	26
<b>I</b>	<b>Hinterlassenenleistungen</b>	27
	46. Anspruch auf Ehegattenrente	27
	47. Lebensgemeinschaft	27
	48. Wiederverheiratung	28
	49. Dauer und Höhe der Ehegattenrente	28
	50. Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten	29
	51. Anspruch auf Waisenrente	29
	52. Dauer und Höhe der Waisenrente	29

<b>J</b>	<b>Invalidenleistungen</b>	30
	53. Invalidität	30
	54. Anspruch auf Invalidenrente	30
	55. Rentenanpassung durch die eidgenössische Invalidenversicherung	30
	56. Höhe der Invalidenrente	31
	57. IV-Überbrückungsrente	31
	58. Aufteilung des Sparguthabens	32
	59. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	32
	60. Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente	32
	61. Invalidenkinderrente	33
	62. Kürzung der Invalidenleistungen	33
	63. Entzug der Invalidenleistungen	33
V.	Zusatzversicherung für Kaderärztinnen und -ärzte	34
	64. Sonderkonto	34
VI.	Massnahmen bei Unterdeckung	35
	65. Unterdeckung	35
	66. Massnahmen	35
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	36
	67. Allgemein	36
	68. Freiwillige Versicherung	36
	69. Sonderkonto	37
	70. Einkaufs- und Nachzahlungsschulden	37
	71. Änderungen	37
	72. Aufhebung des bisherigen Reglements	37
	73. Inkrafttreten	37

Anhang 1 .....	38
Angeschlossene Arbeitgebende .....	38
Anhang 2 .....	41
Beiträge .....	41
Anhang 3 .....	42
Umwandlungssatz .....	42
Anhang 4 .....	43
Sparbeiträge Arbeitnehmer .....	43

# Gesetzliche Grundlagen

Stand 1. Januar 2015

- AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
- BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
- BVV 1 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011, SR 831.435.1
- BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
- BVV 3 Verordnung über die steuerrechtliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
- FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
- FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425
- IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.2
- PartG Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231
- PKG Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013, sGS 864.1
- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
- WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.411
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

# Grenzwerte

Stand 1. Januar 2015

## **Grundversicherung**

Eintrittsschwelle	Minimale einfache AHV-Altersrente: CHF 14'100
Koordinationsabzug	20% des massgebenden Lohns, maximal CHF 14'100
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Minimal versicherter Lohn	Minimale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 11'280
Maximal versicherter Lohn	12fache maximale einfache AHV-Altersrente nach Koordinationsabzug: CHF 324'300

## **Zusatzversicherung**

Koordinationsabzug	12fache maximale einfache AHV-Altersrente: CHF 338'400
Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug
Maximal versicherter Lohn	Maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG, abzüglich Koordinationsabzug Zusatzversicherung: CHF 507'600



# I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Zweck

- 1 Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.
- 2 Ihr sind angeschlossen:
  - a) der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals;
  - b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - c) die Träger der öffentlichen Volksschule als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;
  - d) mit Anschlussvereinbarung:
    - 1 Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden;
    - 2 Arbeitgebende mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton.
- 3 Sie gewährleistet in jedem Fall die Leistungen nach BVG.

## 2. Meldepflicht der Arbeitgebenden

- 1 Die Arbeitgebenden melden der sgpk unaufgefordert und umgehend:
  - a) die zu versichernden Personen und die für die Durchführung der Vorsorge notwendigen Informationen;
  - b) Mutationen, wie Ein- und Austritte, Änderungen des Zivilstandes oder Änderungen des Jahreslohns, und alle Versicherungsereignisse.
- 2 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.

### **3. Auskunftspflicht der versicherten und rentenbeziehenden Personen**

- 1 Die versicherten und rentenbeziehenden Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen erteilen der sgpk und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten alle Auskünfte, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 2 Sie melden der sgpk innert 4 Wochen schriftlich Änderungen der persönlichen und familiären Verhältnisse, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind.
- 3 Sie informieren die sgpk über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.
- 4 Sie haften für Nachteile, die der sgpk aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.
- 5 Versicherte und rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der sgpk und auf eigene Kosten einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen.<sup>1</sup>

### **4. Informationspflicht der sgpk**

- 1 Die sgpk übergibt den versicherten Personen beim Eintritt und danach jährlich einen Vorsorgeausweis, der Auskunft über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Freizügigkeitsleistung gibt.
- 2 Die sgpk informiert:
  - a) jährlich über ihre Organisation und Finanzierung, die Jahresrechnung und die Zusammensetzung des Stiftungsrates der sgpk;
  - b) auf Anfrage der versicherten Personen über Vorbezüge für Wohneigentum;
  - c) auf Anfrage der versicherten Personen über verwaltete Daten.
- 3 Auf Anfrage händigt die sgpk den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungs-kapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 15/06/07 vom 11. November 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016.

## **5. Ordentliches Rentenalter**

Das ordentliche Rentenalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

## **6. Eingetragene Partnerschaft**

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

## **7. Zustimmung zu Kapitalbezug**

- 1 Der Kapitalbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge bedarf der schriftlichen Zustimmung der versicherten Person und ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners nach Ziff. 47.
- 2 Die sgpk kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

## **8. Wohneigentumsförderung**

- 1 Der Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet. Der Stiftungsrat der sgpk erlässt die näheren Vorschriften.
- 2 Die sgpk erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

## **9. Teilliquidation**

Der Stiftungsrat der sgpk erlässt ein Teilliquidationsreglement.

## **9a. Verzugszins**

Der Verzugszinssatz bei Leistungen der sgpk entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, soweit das Gesetz keinen anderen Verzugszins vorschreibt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 15/06/06 vom 11. November 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016.

# II. Mitgliedschaft

## 10. Versicherte Personen

- 1 Versichert sind die Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis mit den angeschlossenen Arbeitgebenden nach Anhang 1, die nach BVG der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.
- 2 Im Rahmen von Absatz 1 sind auch die Mitarbeitenden versichert:
  - a) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet war, jedoch ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wurde, ab der Vereinbarung der Verlängerung;
  - b) deren mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse bei den angeschlossenen Arbeitgebenden insgesamt länger als 3 Monate dauern, wenn kein Unterbruch 3 Monate übersteigt:
    - ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates im Grundsatz;
    - ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem ersten Einsatz vereinbart wird, dass die Einsätze insgesamt länger als 3 Monate dauern;
  - c) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen, für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit jedoch nicht obligatorisch versichert sind;
  - d) die nach IVG weniger als 70 Prozent invalid sind.
- 3 Wenn die Arbeitgebenden es nicht ausschliessen, sind darüber hinaus Mitarbeitende versichert:
  - a) deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den Betrag der minimalen einfachen AHV-Altersrente erreicht;
  - b) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- 4 Ehemalige Magistratspersonen, die vom Kanton St.Gallen ein Ruhegehalt beziehen, bleiben im Umfang des Ruhegehalts versichert.

## **11. Versicherungspflicht bei mehreren Arbeitsverhältnissen**

- 1 Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmenden richtet sich nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Jahreslöhne aller bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden.
- 2 Lohn nicht bei der sgpk angeschlossener Arbeitgebender wird nicht versichert.

## **12. Beginn und Ende der Versicherung**

- 1 Die Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und endet, wenn:
  - a) das Arbeitsverhältnis endet;
  - b) der massgebende Minimallohn länger als 6 Monate unterschritten wird;
  - c) die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität wird die Versicherung während 1 Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, fortgeführt.

# III. Finanzierung

## A Freizügigkeitsleistung

### 13. Nachweis und Einbringung

Die versicherte Person weist beim Eintritt in die sgpk die Mittel aus früherer beruflicher Vorsorge nach und bringt sie ein.

## B Bestimmung des versicherten Lohns

### 14. Massgebender Lohn

- 1 Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum der 12fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Lohnbestandteile, die gelegentlich oder vorübergehend anfallen, wie Geburtszulagen, Treueprämien, Abgangsentschädigungen und Familien- und Erziehungszulagen, werden nicht berücksichtigt.
- 3 Für ehemalige Magistratspersonen entspricht der massgebende Lohn dem Ruhegehalt.

### 15. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

## 16. Versicherter Lohn

- 1 Versichert wird der massgebende Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
- 2 Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, solange die Lohnfortzahlung dauert.
- 3 Bei Teilpensionierung und Teilinvalidität wird der weiterhin erzielte Lohn versichert.

## C Beiträge

### 17. Arten und Bemessung<sup>3</sup>

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
- 2 Die versicherte Person kann jährlich oder bei Eintritt zwischen zwei Sparvarianten (Standard oder Plus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
- 3 Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet. Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
- 4 Die Höhe der Beiträge des Standardplans richtet sich nach Anhang 2.
- 5 Die Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden für die Sparvariante Plus richtet sich nach Anhang 4. Alle anderen Beiträge (Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge) sind ungeachtet der Planwahl gleich den Beiträgen für den Sparplan Standard im Anhang 2.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/08/13 vom 10. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016.

- 6 Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
- 7 Der maximale Einkauf in Anhang 2 richtet sich nach der Sparvariante Plus und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

## **18. Jahresbeitrag**

- 1 Die Arbeitgebenden ziehen den Jahresbeitrag der versicherten Person monatlich vom Lohn ab.
- 2 Sie überweisen der sgpk den gesamten Jahresbeitrag in monatlichen Raten oder nach Anschlussvereinbarung.

## **19. Unbezahlter Urlaub**

- 1 Für einen von den Arbeitgebenden gewährten unbezahlten Urlaub von höchstens 24 Monaten wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität zu unveränderten Bedingungen fortgeführt, wenn die Beiträge geleistet werden.
- 2 Die versicherte Person und die Arbeitgebenden einigen sich über die Beitragsaufteilung.

# **D Einlagen**

## **20. Voraussetzungen**

- 1 Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig Einlagen leisten, wenn das Sparguthaben den zulässigen Höchstwert nach Anhang 2 noch nicht erreicht hat.



- 2 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einlagen erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Vorbehalten bleiben die übrigen Einkaufsbeschränkungen nach BVG.
- 3 Ist die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum nach Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG nicht mehr zulässig, sind Einlagen möglich, wenn sie zusammen mit den Vorbezügen den zulässigen Höchstwert nach Anhang 2 nicht überschreiten.

## E Sparguthaben

### 21. Bestandteile

Das Sparguthaben besteht aus der eingebrachten Freizügigkeitsleistung, den Sparbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden (Spargutschriften), den Einlagen und den Verzinsungen.

### 22. Verzinsung

- 1 Die Spargutschriften werden ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres, Einlagen ab ihrem Eingang (pro rata temporis) verzinst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk legt auf Beginn des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die austretenden versicherten Personen und am Ende des Kalenderjahres den Sparguthaben-Zinssatz für die nicht ausgetretenen versicherten Personen fest.

# IV. Leistungen

## F Freizügigkeitsleistung

### 23. Anspruch und Höhe

- 1 Die versicherte Person, die die sgpk verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, erhält die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Sie kann die Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die sgpk zwischen dem frühesten und dem ordentlichen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.
- 3 Die versicherte Person, deren Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 4 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben samt Zins nach Art. 15 FZG. Ist das nach Art. 15 BVG erworbene Sparguthaben oder der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG höher, wird der höchste Betrag ausgerichtet.

### 24. Übertragung im Allgemeinen

- 1 Die austretende versicherte Person zeigt der sgpk an, welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Freizügigkeitsleistung zu übertragen ist.
- 2 Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins 6 Monate nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn:
  - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht in einem EU- oder EFTA-Staat weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - b) sie nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
  - c) ihre Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.

- 4 Der sgpk werden die notwendigen Bestätigungen vorgelegt.
- 5 Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der sgpk fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt mit dem Mindestzinssatz nach BVG verzinst. Überweist die sgpk die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, verzinst sie sie ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgesetzten Verzugszins.

## **25. Übertragung bei Ehescheidung**

- 1 Ist nach der Ehescheidung ein Teil der Freizügigkeitsleistung einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
- 2 Die versicherte Person kann sich bis zum Betrag der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einkaufen.
- 3 Erhält die versicherte Person einen Teil der Freizügigkeitsleistung der geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten, wird der Teil ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

## **G Vorsorgeleistungen**

### **26. Vorsorgefall**

Der Vorsorgefall tritt ein, wenn eine Altersleistung bezogen wird oder ein Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht.

## 27. Leistungsarten

Die sgpk erbringt bei folgenden Vorsorgefällen folgende Leistungen:

- a) Alter: Altersrenten, Kapitalleistungen, Alterskinderrenten
- b) Tod: Ehegattenrenten, Lebenspartnerrenten, Kapitalleistungen, Waisenrenten
- c) Invalidität: Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten

## 28. Renten

- 1 Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nach dem der Anspruch auf Lohn, Lohnnachgenuss, Lohnfortzahlung oder eine andere Rente der sgpk erloschen ist.
- 2 Die Renten werden in Raten am Ende jedes Monats ausbezahlt.
- 3 Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall des Vorsorgefalls, spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.
- 4 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

## 29. Kürzung

- 1 Die sgpk kürzt die Leistung im entsprechenden Umfang, wenn die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die eidgenössische Invalidenversicherung, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat.
- 2 Die sgpk gleicht keine Leistungskürzung oder -verweigerung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aus, die infolge Selbstverschulden der versicherten Person vorgenommen wurde.
- 3 Die sgpk kann die Leistung kürzen, wenn sich die versicherte Person weigert, der sgpk vollständige Auskunft zu geben, oder ihr unwahre Angaben macht.

### 30. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Anspruch auf Leistungen der sgpk kann vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Forderungen, die die Arbeitgebenden der sgpk abgetreten haben, können mit Leistungsansprüchen verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- 3 Forderungen der sgpk können ohne Einschränkung mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
- 4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

### 31. Konkurrierende Ansprüche

- 1 Die Renten der sgpk werden, auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung und mit Leistungen aus Haftpflicht nachstehende Prozentsätze des zuletzt erzielten massgebenden Lohns, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulagen, übersteigen:
  - a) Alters-, Invaliden- und Kinderrenten 100 Prozent
  - b) Ehegatten- und Waisenrenten:
 

bei 4 und mehr Kindern	90 Prozent
bei 3 Kindern	85 Prozent
bei 2 Kindern	80 Prozent
bei 1 Kind	75 Prozent
  - c) Ehegattenrenten ohne Kinder 70 Prozent
- 2 Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung werden angerechnet, wenn sie zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebenden finanziert wurden.
- 3 Genugtuungssummen werden nicht angerechnet.
- 4 Kapitalleistungen Dritter werden in Renten umgerechnet.

- 5 Leistungen ausländischer Sozialversicherungen werden angerechnet.
- 6 Solange Dritte ihre Leistungen verweigern, gewährt die sgpk gegen Abtretung des Anspruchs die vollen Renten. Ohne Abtretung leistet die sgpk nur die Mindestleistungen nach BVG. Vorbehalten bleibt Absatz 1.

### **32. Kapitaleistung bei Geringfügigkeit**

- 1 Anstelle der Renten wird ihr Deckungskapital als Kapitaleistung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt.
- 2 Beträgt die Rente weniger als 20 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente, kann an ihrer Stelle die Kapitaleistung bezogen werden.
- 3 Bei Teilpensionierung ist die voraussichtliche Altersrente massgebend.

### **33. Rückforderung**

- 1 Die sgpk fordert zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurück.
- 2 Sie kann ganz oder teilweise von der Rückforderung absehen, wenn die leistungsbeziehende Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer Härte führen würde.
- 3 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf von 1 Jahr, nachdem die sgpk davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, ist diese Frist massgebend.

### **34. Haftpflichtige Dritte**

- 1 Haften Dritte gegenüber der versicherten Person für das versicherte Ereignis, erbringt die sgpk die reglementarischen Leistungen, wenn ihr die Haftungsansprüche abgetreten wurden.
- 2 Ohne Abtretung erbringt die sgpk die Mindestleistungen nach BVG.

### **35. Teuerung**

- 1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der sgpk der Teuerung angepasst.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk entscheidet jährlich.

## **H Altersleistungen**

### **36. Altersrente**

- 1 Die versicherte Person hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz nach Anhang 3.

### **37. Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters**

- 1 Bleibt die versicherte Person erwerbstätig oder ist sie arbeitslos gemeldet, kann sie die Freizügigkeitsleistung verlangen.
- 2 Dieser Anspruch entfällt mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

### **38. Kapitalleistung**

- 1 Die versicherte Person kann bis 50 Prozent des Sparguthabens als Kapitalleistung beziehen.
- 2 Sie zeigt der sgpk spätestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermin den Bezug der Kapitalleistung an.
- 3 Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt. Im gleichen Ausmass erlöschen alle übrigen Ansprüche auf Leistungen der sgpk.

### **39. Einlage zur Kompensation der tieferen Rente**

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die tiefere Rente mit einer Einlage kompensiert werden.

### **40. Teilpensionierung**

- 1 Die versicherte Person, die nach erfülltem 58. Altersjahr den Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduziert, kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente (Teilpensionierung) verlangen.
- 2 Die Teilpensionierung kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters höchstens zweimal vollzogen werden.
- 3 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Teilpensionierung wird anteilmässig in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für den passiven Teil ist die Finanzierung abgeschlossen.



## 41. Weiterversicherung

- 1 Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, verlangen, dass die Altersvorsorge bis längstens zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.
- 2 Sie bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge. Die Arbeitgebenden können sich an den Arbeitgeberbeiträgen beteiligen.
- 3 Im Vorsorgefall Invalidität wird sie Altersrentnerin oder -rentner im Umfang der aufgeschobenen Teilpensionierung.
- 4 Sie kann die Weiterversicherung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Weiterversicherung fällt mit Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters dahin.

## 42. AHV-Überbrückungsrente

- 1 Die rentenbeziehende Person kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Diese entspricht höchstens der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente wird ab Beginn der Altersrente ausgerichtet. Sie endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder mit dem Sterbemonat.
- 3 Auf den Rentenbeginn wird das Sparguthaben um den nicht von den Arbeitgebenden finanzierten Barwert der Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitalleistung nach Ziff. 38 nicht möglich. Die Einlage ist 3 bis 6 Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

### **43. Aufgeschobener Rentenbezug**

- 1 Die versicherte Person kann verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis 2 Jahre, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters, aufgeschoben wird.
- 2 Das Sparguthaben wird bis zur Ausrichtung der Altersrente verzinst.
- 3 Der Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang 3.

### **44. Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters**

- 1 Die versicherte Person, die das ordentliche Rentenalter erreicht hat, kann verlangen, dass die Altersvorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.
- 2 Alters- und Hinterlassenenrenten werden mit dem Sparguthaben bei Beginn des Rentenbezugs berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang 3.

### **45. Alterskinderrente**

- 1 Die Altersrentnerin oder der Altersrentner hat mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes Kind, das im Falle ihres oder seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente.
- 2 Die Alterskinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Altersrente, höchstens 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Kinderrente.

## I Hinterlassenenleistungen

### 46. Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person, der Alters- oder Invalidenrentnerin oder des Alters- oder Invalidenrentners hat die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:
  - a) für den Unterhalt von 1 oder mehreren Kindern aufkommen muss oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens 5 Jahre gedauert hat.
- 2 Erfüllt die hinterlassene Person keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, hat sie Anspruch auf eine Kapitalleistung in der Höhe von 3 Ehegattenjahresrenten.
- 3 Trifft sie ein schweres Verschulden, hat sie keine Ansprüche.

### 47. Lebensgemeinschaft

- 1 Die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist der hinterlassenen Ehegattin oder dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, wenn:
  - a) sie oder er weder verheiratet ist noch mit der verstorbenen Person verwandt ist und
  - b) die Lebensgemeinschaft in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort im Zeitpunkt des Todes wenigstens 5 Jahre bestanden hat und
  - c) eine gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der sgpk vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der sgpk zu Lebzeiten beider Personen zugestellt worden war.
- 2 Erhält die hinterlassene Person eine Hinterlassenenrente oder hat sie eine Kapitalleistung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, wird keine Leistung ausgerichtet.

## 48. Wiederverheiratung

Heiratet die hinterlassene Person, erlischt der Rentenanspruch.

## 49. Dauer und Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattenrente wird unter Vorbehalt der Wiederverheiratung lebenslang ausgerichtet. Sie beträgt:
  - a) 2 Fünftel des versicherten Lohns der aktiv versicherten verstorbenen Person, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.<sup>4</sup> Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.<sup>5</sup>
  - b) 2 Fünftel des der Invalidenrente zugrunde liegenden Lohns der verstorbenen Invalidenrentnerin oder des verstorbenen Invalidenrentners<sup>6</sup>, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.<sup>7</sup>
  - c) 2 Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin oder des verstorbenen Altersrentners.
- 2 Ist die hinterlassene Person mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5 Prozent gekürzt.
- 3 Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/08/13 vom 10. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/04 vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/04 vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/08/13 vom 10. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

## 50. Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten

- 1 Die Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.<sup>8</sup>
- 2 Die Leistungen werden im Umfang des nach BVG Zulässigen gekürzt.

## 51. Anspruch auf Waisenrente

- 1 Nach dem Tod der versicherten Person oder der Alters- oder Invalidenrentnerin oder des Alters- oder Invalidenrentners haben die hinterlassenen Kinder (Waisenkinder) Anspruch auf Waisenrente.
- 2 Stief- und Pflegekinder gelten als rentenberechtigte Waisenkinder, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

## 52. Dauer und Höhe der Waisenrente

- 1 Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.
- 2 Sie beträgt je Kind:
  - a) 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.<sup>9</sup> Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Waisenrente mit dem durchschnittlich versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.<sup>10</sup>
  - b) 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.
- 3 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/05 vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/08/13 vom 10. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/04 vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

## J Invalidenleistungen

### 53. Invalidität

- 1 Die sgpk stellt die Invalidität auf der Grundlage der Verfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung fest.
- 2 Der Begriff der Invalidität richtet sich nach IVG.
- 3 Die sgpk ist jederzeit befugt, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand einer versicherten invaliden Person einzuholen. Widersetzt sich diese der Untersuchung, kann sie die Leistungen kürzen.

### 54. Anspruch auf Invalidenrente

- 1 Die versicherte Person erhält eine Invalidenrente, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der sgpk versichert war.
- 2 Der Anspruch beginnt analog zu den Vorschriften über die eidgenössische Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn oder Lohnfortzahlung.
- 3 Der Invaliditätsgrad entspricht dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad. Liegt er unter 40 Prozent, bemisst ihn die sgpk unter Berücksichtigung der vertrauensärztlichen Untersuchung. Bei einem Invaliditätsgrad unter 20 Prozent besteht kein Leistungsanspruch.
- 4 Der Anspruch endet bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

### 55. Rentenanpassung durch die eidgenössische Invalidenversicherung

Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente durch die eidgenössische Invalidenversicherung richtet sich nach Art. 26a BVG.

## 56. Höhe der Invalidenrente

- 1 Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt.
- 3 Für eine versicherte Person mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenrente mit dem durchschnittlichen versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.<sup>11</sup>
- 4 Ändert der Invaliditätsgrad, wird die Invalidenrente angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat. Die Invalidenrente wird nicht angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um weniger als 10 Prozent eines Vollpensums ändert.

## 57. IV-Überbrückungsrente

- 1 Liegt die Rentenverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung noch nicht vor und ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung eine teilweise oder volle Erwerbsunfähigkeit, hat die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine IV-Überbrückungsrente in der Höhe der Invalidenrente nach diesem Reglement zuzüglich der minimalen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, wenn die Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung erfolgt ist und die versicherte Person eine Abtretungserklärung gegenüber der sgpk unterzeichnet hat.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente anteilmässig gekürzt.
- 3 Die IV-Überbrückungsrente wird bis zur rechtskräftigen Rentenverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet. Sie wird im Umfang der von der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend ausgerichteten Invalidenrente zurückgefordert.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/04 vom 5. November 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015.

## 58. Aufteilung des Sparguthabens

- 1 Das Sparguthaben zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls Invalidität wird im Verhältnis der invaliditätsbedingten Einbusse an versichertem Lohn zum letzten versicherten Lohn in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt.
- 2 Der passive Teil wird als Invalidensparguthaben mit dem für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden versicherten Lohn beitragsfrei weitergeführt. Die Spargutschriften und die Verzinsung richten sich nach Ziff. 21 und 22 Variante Standard.<sup>12</sup>
- 3 Der aktive Teil wird als Alterssparguthaben weitergeführt.

## 59. Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

- 1 Wird die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Vorsorgeverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, wenn die Aufnahmebedingungen nach Ziff. 10 erfüllt sind. Das nachgeführte Invalidensparguthaben wird im entsprechenden Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Wird die Versicherung nicht bei der sgpk weitergeführt, wird das nachgeführte Invalidensparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

## 60. Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente

- 1 Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.
- 2 Die Altersrente wird mit dem bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nachgeführten Invalidensparguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang 3.
- 3 Bei Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente kann keine Kapitalleistung nach Ziff. 38 bezogen werden.

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 15/05/09 vom 2. September 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016.



## 61. Invalidenkinderrente

- 1 Die Invalidenrentnerin oder der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das im Fall ihres oder seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
- 2 Die Invalidenkinderrente beträgt je Kind 20 Prozent der Invalidenrente.

## 62. Kürzung der Invalidenleistungen

- 1 Erzielt eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner einen Lohn oder andere Bezüge aus Erwerbstätigkeit oder eine andere Rente, die zusammen mit den Invalidenleistungen den auf den aktuellen Zeitpunkt angepassten Lohn, den die rentenberechtigte Person zuletzt erzielt hat, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulagen, übersteigt, werden die Invalidenleistungen um den Mehrbetrag gekürzt.
- 2 Angerechnet werden Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der eidgenössischen Invalidenversicherung, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung und der Erwerbsausfallversicherung, wenn diese zu mindestens 50 Prozent durch die Arbeitgebende finanziert wurde, und Leistungen aus Haftpflicht.
- 3 Der Invalidenrentnerin oder dem Invalidenrentner wird das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

## 63. Entzug der Invalidenleistungen

Die sgpk kann die Invalidenleistungen ganz oder teilweise entziehen, wenn einer Eingliederungsmassnahme der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht Folge geleistet wird.

# V. Zusatzversicherung für Kaderärztinnen und -ärzte

## **64. Sonderkonto**

Für die Zusatzversicherung für Kaderärztinnen und Kaderärzte wird ein Sonderkonto in sachgemässer Anwendung von Art. 18bis und Art. 81bis ff. der Verordnung der Regierung des Kantons St.Gallen über die Versicherungskasse des Staatspersonals vom 5. September 1989 in der am 31. Dezember 2013 gültigen Fassung (nGS 24-55/sGS 143.7) geführt.

# VI. Massnahmen bei Unterdeckung

## 65. Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 beschliesst der Stiftungsrat der sgpk in Absprache mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die zu ergreifenden Massnahmen und den mutmasslichen Zeithorizont, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk informiert die Aufsichtsbehörde und die Arbeitgebenden, die versicherten Personen und die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen.

## 66. Massnahmen

- 1 Die Massnahmen bei Unterdeckung sind verhältnismässig und ausgewogen. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.
- 2 Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können:
  - a) im Leistungsprimat der versicherte Lohn eingefroren werden;
  - b) im Beitragsprimat eine Minder- oder eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip verfügt werden;
  - c) in beiden Plänen:
    - Einmaleinlagen der Arbeitgebenden geleistet werden;
    - paritätische Sanierungsbeiträge eingefordert werden;
    - freiwillige Rentenerhöhungen rückgängig gemacht werden;
    - Leistungen angepasst werden;
    - Vorbezüge für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken eingeschränkt werden.
- 3 Die Arbeitgebenden können auf Arbeitgeberbeitragsreserven einen Verwendungsverzicht erklären.

# VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## 67. Allgemein

- 1 Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1955 und älter), wird durch die sgpk das bisherige Recht angewendet. Ziff. 68 bis 70 werden nicht angewendet.
- 2 Die am 31. Dezember 2013 laufenden Renten bleiben unverändert. Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt neues Recht.
- 3 Für die bisher versicherten Personen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr nicht vollendet haben (Jahrgang 1956 und jünger), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2014 ein Vorsorgeverhältnis bei der sgpk nach neuem Recht begründet. Der Austritt aus dem alten und der Eintritt in das neue Vorsorgeverhältnis erfolgen nach FZG. Die Gewährleistung des bisherigen anwartschaftlichen Rentenanspruchs richtet sich nach PKG.

## 68. Freiwillige Versicherung

- 1 Einzelmitgliedschaften, die durch eine Ausnahmewilligung der Regierung oder des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen begründet worden waren und am 31. Dezember 2013 bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen bestehen, werden weitergeführt.
- 2 Bisher in der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen freiwillig versicherte Personen mit einem massgebenden Lohn, der unter dem Mindestlohn nach Ziff. 10 Abs. 3 Bst. a liegt, werden bis 31. Dezember 2014 weiterversichert. Liegt ihr massgebender Lohn am 1. Januar 2015 immer noch unter dem Mindestlohn, scheiden sie aus der sgpk aus.
- 3 Bestehende Freimitgliedschaften bei der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen werden weitergeführt.
- 4 Übrige freiwillige Versicherungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse des Kantons St.Gallen, die am 31. Dezember 2013 als Überversicherung wegen Wahrung des Besitzstandes beim versicherten Lohn bestehen, werden auf den 1. Januar 2014 aufgehoben.

## **69. Sonderkonto**

Die Freizügigkeitsleistung aus dem bisherigen Sonderkonto wird in die Zusatzversicherung übertragen.

## **70. Einkaufs- und Nachzahlungsschulden**

Am 31. Dezember 2013 bestehende Einkaufs- und Nachzahlungsschulden von bisher rentenversicherten Personen werden nicht weiter getilgt. Die Restschuld wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung verrechnet.

## **71. Änderungen**

- 1 Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk hat bei fehlender Regelung im Vorsorgereglement eine dem Vorsorgezweck dienende Regelung zu treffen.

## **72. Aufhebung des bisherigen Reglements**

Das Vorsorgereglement vom 10. Dezember 2014 wird aufgehoben.

## **73. Inkrafttreten**

Das Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

# Anhang 1 (angeschlossene Arbeitgebende)

## **Kanton**

Kanton St.Gallen

## **Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons**

Direktion Fachhochschule Ostschweiz

Gebäudeversicherungsanstalt

Heimstätten Wil

Kantonsspital St.Gallen

Pädagogische Hochschule des Kantons  
St.Gallen

Psych. Dienste Sektor Nord

Psych. Dienste Sektor Süd

Rheinunternehmen

Sozialversicherungsanstalt Kanton  
St.Gallen

Spitalregion Fürstenland Toggenburg

Spitalregion Linth

Spitalregion Rheintal Werdenberg  
Sarganserland

St.Galler Pensionskasse

Universität St.Gallen

Zentrum für Labormedizin

## **Träger öffentlicher Volksschulen**

Gemeinde Bad Ragaz

Gemeinde Berg

Gemeinde Buchs

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Gemeinde Degersheim

Gemeinde Diepoldsau

Gemeinde Ebnat-Kappel

Gemeinde Eschenbach

Gemeinde Flawil

Gemeinde Flums

Gemeinde Gaiserwald

Gemeinde Gams

Gemeinde Goldach

Gemeinde Gommiswald

Gemeinde Häggenschwil

Gemeinde Jonschwil

Gemeinde Kaltbrunn

Gemeinde Lichtensteig

Gemeinde Mels

Gemeinde Mosnang

Gemeinde Nesslau-Krummenau

Gemeinde Niederhelfenschwil

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinde Pfäfers

Gemeinde Quarten

Gemeinde Rheineck

Gemeinde Rorschacherberg

Gemeinde Sargans

Gemeinde Schänis

Gemeinde Schmerikon

Gemeinde Sevelen

Gemeinde Steinach

Gemeinde Thal

Gemeinde Tübach

Gemeinde Uznach

Gemeinde Uzwil

Gemeinde Vilters-Wangs

Gemeinde Waldkirch	Primarschulgemeinde Lüchingen
Gemeinde Walenstadt	Primarschulgemeinde Lütisburg
Gemeinde Widnau	Primarschulgemeinde Marbach
Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann	Primarschulgemeinde Mörschwil
Gemeinde Zuzwil	Primarschulgemeinde Muolen
Oberstufenschulgemeinde Altstätten	Primarschulgemeinde Niederbüren
Oberstufenschulgemeinde Bütschwil- Ganterschwil-Lütisburg	Primarschulgemeinde Niederwil
Oberstufenschulgemeinde Mittel- rheintal	Primarschulgemeinde Rebstein
Oberstufenschulgemeinde Oberbüren- Niederwil-Niederbüren	Primarschulgemeinde Rüthi
Oberstufenschulgemeinde Oberriet- Rüthi	Primarschulgemeinde Untereggen
Oberstufenschulgemeinde Rebstein- Marbach	Primarschulgemeinde Weesen
Oberstufenschulgemeinde Sprooch- brugg	Primarschulgemeinde Wittenbach
Oberstufenschulgemeinde Weesen- Amden	Schulgemeinde Grabs
Oberstufenschulgemeinde Wittenbach	Schulgemeinde Kirchberg
Primarschulgemeinde Altstätten	Schulgemeinde Neckertal
Primarschulgemeinde Amden	Schulgemeinde Oberbüren-Sonnental
Primarschulgemeinde Andwil-Arnegg	Schulgemeinde Oberes Neckertal
Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg	Schulgemeinde Sennwald
Primarschulgemeinde Balgach	Schulgemeinde St.Margrethen
Primarschulgemeinde Benken	Schulgemeinde Wartau
Primarschulgemeinde Berneck	Schulgemeinde Wattwil-Krinau
Primarschulgemeinde Eggersriet-Grub	Stadt Gossau
Primarschulgemeinde Eichberg	Stadt Rapperswil-Jona
Primarschulgemeinde Eichenwies- Kriessern-Montlingen-Oberriet	Stadt Rorschach
Primarschulgemeinde Gähwil	Stadt St.Gallen
Primarschulgemeinde Hemberg	Stadt Wil
Primarschulgemeinde Hinterforst	
Primarschulgemeinde Kobelwald- Hub-Hard	
Primarschulgemeinde Lienz	

### **Weitere angeschlossene Arbeitgebende**

BUS Ostschweiz AG	Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein (OBV)
Evangelisches Schulheim Langthalde	RehabilitationsZentrum Lutzenberg
Fachhochschule St.Gallen	Schule St.Katharina Wil
Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG)	Schulheim Hochsteig, Wattwil
Gymnasium Friedberg, Gossau	Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen (SPD)
Heilpädagogische Schule Toggenburg	St.Gallischer Hilfsverein für gehör- und sprachgeschädigte Kinder und Erwachsene
Heilpädagogische Vereinigung Gossau-Untertoggenburg-Wil	Stiftung Balm, Rapperswil
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal (HPV)	Stiftung Sonnenhof, Gantereschwil swissethics
Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus	Verein Bad Sonder, Teufen
Heim Oberfeld, Marbach	Verein FOSUMOS
HPV Rorschach	Verein regionaler Stellen für Psychomotorik
HPV Sargans-Werdenberg	Verein Sprachförderzentrum Toggenburg
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene ISME	Zweckverband Werkjahr Linthgebiet
Johanneum, Neu St.Johann	ZbW Zentrum für berufliche Weiterbildung
Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband St.Gallen	
Katholische Mädchensekundarschule Gossau	
Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen	
Kinder-Dörfli Lütisburg	
Kinderkrippe Schlössli St.Gallen	
Kindertagesstätte Wattwil	
Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Linthebene-Melioration	
Logopädische Vereinigung Oberrheintal	
Logopädische Vereinigung Sarganserland	
Logopädischer Dienst Linthgebiet	
Logopädischer Dienst Mittelrheintal	
Logopädischer Dienst unteres Toggenburg	
Musikschule ThurLand	
NTB Interstaat. Hochschule für Technik	



## Anhang 2 (Beiträge)

Altersjahr	Sparbeiträge total	Risikobeiträge total	Verwaltungs-kostenbeiträge total	Beiträge total	max. Einkauf
18–24	–	1.5%	0.4%	1.9%	–
25	12.6%	3.5%	0.4%	16.5%	12.6%
26	12.7%	3.5%	0.4%	16.6%	25.5%
27	12.8%	3.5%	0.4%	16.7%	38.8%
28	13.0%	3.5%	0.4%	16.9%	52.5%
29	13.2%	3.5%	0.4%	17.1%	66.8%
30	13.4%	3.5%	0.4%	17.3%	81.5%
31	13.5%	3.5%	0.4%	17.4%	96.6%
32	13.6%	3.5%	0.4%	17.5%	112.1%
33	13.8%	3.5%	0.4%	17.7%	128.1%
34	14.0%	3.5%	0.4%	17.9%	144.7%
35	14.2%	3.5%	0.4%	18.1%	161.8%
36	14.4%	3.5%	0.4%	18.3%	179.4%
37	14.6%	3.5%	0.4%	18.5%	197.6%
38	14.8%	3.5%	0.4%	18.7%	216.4%
39	15.0%	3.5%	0.4%	18.9%	235.7%
40	15.2%	3.5%	0.4%	19.1%	255.6%
41	15.4%	3.5%	0.4%	19.3%	276.1%
42	15.6%	3.5%	0.4%	19.5%	297.2%
43	15.8%	3.5%	0.4%	19.7%	319.0%
44	16.0%	3.5%	0.4%	19.9%	341.4%
45	16.4%	3.5%	0.4%	20.3%	364.6%
46	16.6%	3.5%	0.4%	20.5%	388.5%
47	16.8%	3.5%	0.4%	20.7%	413.0%
48	17.0%	3.5%	0.4%	20.9%	438.3%
49	17.2%	3.5%	0.4%	21.1%	464.3%
50	17.6%	3.5%	0.4%	21.5%	491.2%
51	18.0%	3.5%	0.4%	21.9%	519.0%
52	18.2%	3.5%	0.4%	22.1%	547.6%
53	18.4%	3.5%	0.4%	22.3%	576.9%
54	18.8%	3.5%	0.4%	22.7%	607.3%
55	19.2%	3.5%	0.4%	23.1%	638.6%
56	19.6%	3.5%	0.4%	23.5%	671.0%
57	20.0%	3.5%	0.4%	23.9%	704.4%
58	20.4%	3.5%	0.4%	24.3%	738.9%
59	20.8%	3.5%	0.4%	24.7%	774.5%
60	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	811.1%
61	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	848.6%
62	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	886.7%
63	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	925.7%
64	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	965.4%
65	21.2%	3.5%	0.4%	25.1%	1005.9%
66–70	08.0%	–	0.4%	08.4%	–

# Anhang 3 (Umwandlungssatz)

Rücktritts- alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	5.35%	5.36%	5.38%	5.39%	5.40%	5.41%	5.43%	5.44%	5.45%	5.46%	5.48%	5.49%
59	5.50%	5.51%	5.53%	5.54%	5.55%	5.56%	5.58%	5.59%	5.60%	5.61%	5.63%	5.64%
60	5.65%	5.66%	5.68%	5.69%	5.70%	5.71%	5.73%	5.74%	5.75%	5.76%	5.78%	5.79%
61	5.80%	5.81%	5.83%	5.84%	5.85%	5.86%	5.88%	5.89%	5.90%	5.91%	5.93%	5.94%
62	5.95%	5.96%	5.98%	5.99%	6.00%	6.01%	6.03%	6.04%	6.05%	6.06%	6.08%	6.09%
63	6.10%	6.11%	6.13%	6.14%	6.15%	6.16%	6.18%	6.19%	6.20%	6.21%	6.23%	6.24%
64	6.25%	6.26%	6.28%	6.29%	6.30%	6.31%	6.33%	6.34%	6.35%	6.36%	6.38%	6.39%
65	<b>6.40%</b>	6.41%	6.43%	6.44%	6.45%	6.46%	6.48%	6.49%	6.50%	6.51%	6.53%	6.54%
66	6.55%	6.56%	6.58%	6.59%	6.60%	6.61%	6.63%	6.64%	6.65%	6.66%	6.68%	6.69%
67	6.70%	6.71%	6.73%	6.74%	6.75%	6.76%	6.78%	6.79%	6.80%	6.81%	6.83%	6.84%
68	6.85%	6.86%	6.88%	6.89%	6.90%	6.91%	6.93%	6.94%	6.95%	6.96%	6.98%	6.99%
69	7.00%	7.01%	7.03%	7.04%	7.05%	7.06%	7.08%	7.09%	7.10%	7.11%	7.13%	7.14%
70	7.15%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

## Anhang 4 (Sparbeiträge Arbeitnehmer)<sup>11</sup>

Altersjahr	Sparbeiträge Arbeitnehmer Variante «Standard»	Sparbeiträge Arbeitnehmer Variante «Plus»	max. Einkauf
25	5.544%	7.06%	14.1%
26	5.588%	7.11%	28.6%
27	5.632%	7.17%	43.5%
28	5.720%	7.28%	59.0%
29	5.808%	7.39%	74.9%
30	5.896%	7.50%	91.4%
31	5.940%	7.56%	108.4%
32	5.984%	7.62%	125.8%
33	6.072%	7.73%	143.7%
34	6.160%	7.84%	162.3%
35	6.248%	7.95%	181.5%
36	6.336%	8.06%	201.2%
37	6.424%	8.18%	221.6%
38	6.512%	8.29%	242.6%
39	6.600%	8.40%	264.2%
40	6.688%	8.51%	286.6%
41	6.776%	8.62%	309.5%
42	6.864%	8.74%	333.2%
43	6.952%	8.85%	357.6%
44	7.040%	8.96%	382.6%
45	7.216%	9.18%	408.6%
46	7.304%	9.30%	435.4%
47	7.392%	9.41%	462.9%
48	7.480%	9.52%	491.2%
49	7.568%	9.63%	520.3%
50	7.744%	9.86%	550.4%
51	7.920%	10.08%	581.6%
52	8.008%	10.19%	613.6%
53	8.096%	10.30%	646.5%
54	8.272%	10.53%	680.5%
55	8.448%	10.75%	715.6%
56	8.624%	10.98%	751.9%
57	8.800%	11.20%	789.3%
58	8.976%	11.42%	827.9%
59	9.152%	11.65%	867.8%
60	9.328%	11.87%	908.9%
61	9.328%	11.87%	950.8%
62	9.328%	11.87%	993.6%
63	9.328%	11.87%	1037.2%
64	9.328%	11.87%	1081.7%
65	9.328%	11.87%	1127.1%
66–70	3.520%	4.48%	–

<sup>11</sup> Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/08/13 vom 10. Dezember 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016.

St.Galler Pensionskasse  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

[www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)